

Ursprungsrecht

Stand: Juni 2006

Der Ursprung einer Ware wird von vielen Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union) benötigt, die aufgrund dieses Ursprungs unter Umständen Zollvergünstigungen gewähren. Nachweis für den Ursprung ist das "Ursprungszeugnis" oder "Certificate of origin".

Genauso wie jeder Fluss einen Ursprung hat, hat auch jede Waren ihren Ursprung in einem Land. Wie bei einem Fluss kann es jedoch Schwierigkeiten bereiten, den Ursprung festzustellen, wenn mehrere Teile in ein Endprodukt einfließen.

Zolltechnisch sind dabei zwei Begriffe zu unterscheiden. Zum einen gibt es den nichtpräferentiellen Ursprung, der im Wesentlichen nur auf den Herstellungsprozess der Ware abstellt. Beim präferenziellen Ursprungsrecht müssen zusätzlich noch Wertkriterien (Prozentsatz von Hundert) eingehalten werden, damit dieses Produkt einem bestimmten Ursprung entspricht.

Nichtpräferenzialer Ursprung

Durch die Schaffung des Binnenmarktes wurden zum 01. Januar 1994 für die damaligen 15 Mitgliedsstaaten einheitliche Regeln für die Festlegung des Ursprungs geschaffen. Diese Regeln sind verbindlich im Zollkodex der EG festgelegt und es wird somit sichergestellt, dass alle Länder die gleichen Regeln anwenden. Diese Regeln gelten nunmehr auch für die neuen EU-Mitgliedstaaten.

Artikel 23 Zollkodex

Der Artikel besagt, dass Waren, die vollständig in einem Land gewonnen wurden, wie z. B. mineralische Erzeugnisse, Erzeugnisse von lebenden Tieren, die in dem Land geboren und aufgezogen wurden sowie Produkte von Fangschiffen ihren Ursprung auch in diesem Land haben.

Artikel 24 Zollkodex

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 25 Zollkodex

Eine Bearbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der festgestellte Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, dass sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in der Gemeinschaft für Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Artikel 24 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen.

Ein Beispiel hierzu: Aus Ungarn wird ein Fahrradschlauch importiert, bei dem das Ventil fehlt, aus Tschechien kommt das notwendige Ventil. Es wird in Deutschland in einem dazu eingerichteten Betrieb einvulkanisiert, so dass ein gebrauchsfähiger Fahrradschlauch entsteht. Der Ursprung dieses Produktes wäre in Deutschland.

Bloßes Zusammenschütten, Entstauben, Auswechseln von Umschließungen, einfaches Zusammenfügen von Teilen und das Anbringen von Warenmarken gelten für sich betrachtet nicht als ursprungsbe gründend.

Für bestimmte Warengruppen existieren darüber hinaus besondere Ursprungsregeln bezüglich der Erlangung des "nichtpräferenziellen Warenursprungs". Diese Bestimmungen sind in den Anhängen zur Durchführungsverordnung zum Zollkodex enthalten. Ihre Industrie- und Handelskammer kann Ihnen hierzu Auskunft geben.

Werden Waren nicht im eigenen Betrieb hergestellt, und soll dennoch ein Ursprungszeugnis für die Ware ausgestellt werden, kann die IHK den Warenursprung nur bestätigen, wenn er durch Dokumente belegt wird wie z. B.

- Ursprungszeugnis (durch eine IHK ausgestellt)
- Ursprungszeugnis Form A (aus Entwicklungsländern)
- Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1)
- Formblätter EUR. 2 oder Handelsrechnung mit Erklärung
- Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. 1207/2001

Bei Waren mit Ursprung USA sollte wie folgt verfahren werden: Nachdem bekannt ist, dass bei amerikanischen Handelskammern die Blanko-Ursprungszeugnisse bereits unterschrieben gekauft werden können, hat die rechtsverbindliche unterschriebene Erklärung einer amerikanischen Firma einen wesentlich höheren Wert als ein Ursprungszeugnis.

Eine derartige Erklärung wird von der IHK anerkannt, zumal nach amerikanischem Recht eine falsche rechtsverbindliche Unterschrift ein hohes Risiko in sich birgt.

In den USA gilt eine Erklärung als rechtsverbindlich unterschrieben, wenn der Unterzeichner vor der Erklärung folgende Versicherung auf seinem Firmenbogen abgibt:

The undersigned hereby confirms that he is authorized to make the following statement and further confirms that the following is true and correct:

"I hereby certify that the following goods/the goods as per attached invoice are of ... origin."

Stempel und Unterschrift

Präferenzialer Ursprung

Bei dem "präferenzialen Ursprung" steht ein anderer Gedanke im Vordergrund als beim "nichtpräferenzialen Ursprung". Die Europäische Gemeinschaft (EG) hat mit vielen Staaten Abkommen geschlossen, die den Warenverkehr zwischen der EG und diesen Staaten bevorzugen soll. Ware mit "Präferenzursprung" genießt eine Zollvergünstigung oder komplette Zollausssetzung. Nachweis für die entsprechende Eigenschaft ist eine EUR.1 (Wert der Ware über 6.000 Euro) oder eine entsprechende Erklärung in der Handelsrechnung (Wert der Ware unter 6.000 Euro). Die EUR.1 ist beim Zoll zu beantragen, während die Erklärung in der Handelsrechnung eigenverantwortlich zu erstellen ist.

Damit Ware, die im eigenen Betrieb hergestellt wird, den Präferenzursprung erlangt, sind in der Regel bestimmte Wertkriterien zu erfüllen. Mit allen Ländern, mit denen die Präferenzabkommen geschlossen worden sind, sind in den einzelnen Abkommen Warenlisten veröffentlicht, die die Wertgrenze beschreiben. In der Regel dürfen die Produkte nicht mehr Drittlandsanteil (Waren von außerhalb der EG und den Vertragsstaaten) aufweisen als 40

Prozent. Es gibt jedoch Produkte, die hiervon stark abweichen oder in denen die Vormaterialien in einer anderen Position einzureihen sind, als die Fertigware (Tarifsprung). Grundlage hierfür ist das harmonisierte System, in dem jede Ware durch eine achtstellige Nummer gekennzeichnet ist. Ein Tarifsprung hat dann stattgefunden, wenn die Fertigware sich in den ersten vier Stellen von sämtlichen Vorprodukten unterscheidet.

Stellt ein Unternehmen die Waren nicht im eigenen Betrieb her, so sind bei Antragstellung die Präferenzeigenschaften mittels Lieferantenerklärung zu belegen. Hierbei gibt es Langzeitlieferantenerklärungen mit Präferenzursprung (Gültigkeit maximal ein Jahr) und Einzellieferantenerklärungen (nur für die konkrete Warenlieferung). Bei der genauen Festlegung, ob eine Ware präferenzbegünstigt ist, empfiehlt sich der Kontakt mit der zuständigen IHK.

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Alfred Jung

Telefon: 06431 / 210 – 140

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: a.jung@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax: 06431 / 210 – 205
E-Mail: info@limburg.ihk.de
Internet: www.ihk-limburg.de